Richtlinie der Stadt Neuss zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie der "Eine-Welt-Arbeit"

§ 1 Ziel der Förderung

In einer modernen Gesellschaft besitzt die nachhaltige Entwicklung der Kommune einen hohen sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen Stellenwert. Aus diesem Grund fördert die Stadt Neuss entsprechende Maßnahmen in den Handlungsfeldern Nachhaltigkeit, Klimaund Umweltschutz sowie Aktivitäten der "Eine-Welt-Arbeit.

Die Förderung erfolgt auf Antrag durch eine Gewährung von Finanzhilfen (Zuwendungen).

Da Nachhaltigkeit auch eine regionale Aufgabe ist, möchte die Stadt Neuss Anreize für eine entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit schaffen. Gefördert werden sollen Projekte und Aktionen in Neuss, die informieren, zum Umdenken anregen, zum Mitmachen aktivieren und das kommunale Miteinander bei der lokalen Verbesserung von Umwelt und Entwicklung unterstützen sowie eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherstellen.

Ziel der Förderung ist es auch, die Bürger*innen für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Neuss zu sensibilisieren.

§ 2 Förderfähige Projekte und Aktionen

Gefördert werden insbesondere entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeiten sowie Projekte und Aktionen innerhalb der Stadt Neuss, die der Nachhaltigkeit, dem Klima- und Umweltschutz dienen oder aus dem Themenfeld der "Eine-Welt-Arbeit" kommen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Neuss gewährt entsprechende Hilfen subsidiär, d. h. eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe oder der Unterstützung und Zuschüsse durch Dritte genutzt wurden und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Eine Förderung kann nur für Maßnahmen, Aktionen und Projekte in der Stadt Neuss erfolgen. Sie müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Sinnhaftigkeit sowie Realisierbarkeit entsprechen und für einen erweiterten Personenkreis zugänglich bzw. erlebbar gemacht werden.

§ 4 Förderberechtigte

Die Förderung richtet sich an (Förder-)Vereine, Verbände, Eine-Welt-Initiativen und sonstige Bildungseinrichtungen.

§ 5 Gegenstand der Förderung und Fördervolumen

- (1) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Neuss. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Förderung erfolgt für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben. Die Projektförderung ist eine Anteilfinanzierung, die in Form eines Zuschusses von maximal 80 Prozent der Gesamtaufwendungen ausgezahlt wird. Der Eigenanteil, der von dem/der Fördermittelempfänger/in zu tragenden Kosten, beträgt mindestens 20%. Die maximale Förderung ist auf die im Förderbescheid angegebene Summe begrenzt.
- (3) Der förderfähige Anteil der Projekte setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:
 - die bei der Durchführung des Projektes entstandenen Personalkosten (ausgenommen sind laufende Personalkosten des/der Fördermittelempfängers/in)
 - die bei der Durchführung des Projektes anfallenden Sachkosten, darunter zählen beispielsweise Druckkosten, Verbrauchsmaterial, Anfahrtskosten, Leihgebühren, Raummieten, Miete von speziellem Werkzeug, Mobiliar oder Arbeitsgeräten speziell für das Projekt sowie Werbung.
- (4) Durch nachträglich steigende Kosten ergibt sich kein zusätzlicher Anspruch auf Erhöhung der gewährten Zuwendung.

§ 6 Förderausschluss

Nicht förderfähige Kosten sind:

- laufende Kosten des/der Zuwendungsempfängers/in
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des/der Zuwendungsempfängers/in entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder)
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Kosten und Zinsen
- Anschaffungskosten für benötigte (Elektro-)Geräte zur Durchführung eines Projektes (z.B. Laptop, Beamer etc.)

Der förderfähige Anteil des gleichen Projekts darf nicht von mehreren Dienststellen der Stadt Neuss gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).

§ 7 Antragsfristen

Mit dem Projekt darf nicht begonnen werden, bevor eine Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderungsausschluss und gegebenenfalls zur Rückforderung von Zuwendungen.

Förderanträge für das folgende Jahr müssen bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres bei der Stadt Neuss – Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima – vorliegen.

Sofern im laufenden Haushaltsjahr noch Finanzmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen, können darüber hinaus auch unterjährig weitere Zuschussanträge eingereicht werden.

§ 8 Inhalt und Form des Antrages

Der Antrag muss schriftlich bei der Stadt Neuss – beim Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima – eingereicht werden. Er muss einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Ablaufplan des Projektes enthalten; hierzu gehören insbesondere:

- Name der antragstellenden Person/Organisation und Kontaktdaten
- Förderzeitraum von / bis (inkl. Vor- und Nacharbeiten, der Förderzeitraum darf nicht in der Vergangenheit liegen)
- Projektbeschreibung (inkl. Ziele insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Entwicklungsförderung, Zielgruppen, Aktivitäten, Beitrag/ Nutzen des Projektes)
- beantragte oder bereits bewilligte Förderungen von Dritten
- die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Zuwendungen erforderlichen Angaben, insbesondere eine Darstellung der Ausgaben und Finanzierung (mit Angabe Eigenanteil)

sowie eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, dass eine Finanzierung durch Eigenmittel oder Mittel von Dritten nicht möglich ist und den Bedingungen dieser Förderrichtlinie zugestimmt wird.

§ 9 Bewilligung

Eingegangene Anträge werden seitens der Stadt Neuss (derzeit Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima) auf ihre Vollständigkeit, Plausibilität und grundsätzliche Förderwürdigkeit geprüft.

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Der Zuschuss wird nur auf das im Förderantrag benannte Konto ausgezahlt.

§ 10 Auszahlung und Verwendungsnachweise

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projektes. Bei Bedarf kann sechs Wochen vor Beginn des Projektes oder der Maßnahme ein Abschlag von maximal 80% der bewilligten Fördersumme auf Antrag ausgezahlt werden.

Nach Abschluss des Projektes muss ein Verwendungsnachweis, in dem die Durchführung des Projektes und die Verwendung der Fördermittel dargestellt werden.

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, schriftlich mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Ziel der Förderung ändert, nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht werden kann, der Förderzweck geändert wird oder der/die Zuwendungsempfänger/in seine/ihre Tätigkeit einstellt.

§ 11 Widerruf und Rückerstattung

Ergibt die Prüfung geringere förderungsfähige Kosten, so wird der bewilligte Zuschuss entsprechend gekürzt. Nicht verbrauchte Mittel oder zu viel ausbezahlte Gelder sind vom Zuschussempfänger auf Aufforderung innerhalb eines Monats zurück zu zahlen.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die schriftliche Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel wären in diesem Fall vom Antragsteller auf Aufforderung innerhalb eines Monats zurück zu erstatten.

§ 12 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Neuss zulässt bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Förderanträge, die bei den Bewilligungsbehörden vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingegangen sind und über die noch nicht entschieden ist, sind nach dieser Richtlinie zu behandeln.

Neuss, den 15.12.2022

Dr. Welpmann

Beigeordneter der Stadt Neuss für Umwelt, Klima und Sport